

LISA THALMEIR

Die grenzüberschreitende Durchsetzung elterlicher Entscheidungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

498

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

498

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Lisa Thalmeir

Die grenzüberschreitende Durchsetzung elterlicher Entscheidungen

Elternautonomie und alternative Streitbeilegung
in internationalen Kindschaftssachen

Mohr Siebeck

Lisa Thalmeir, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; Referendariat in München und Paris; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München; 2022 Promotion; seit 2022 Regierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
orcid.org/0000-0002-5481-6967

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2022.

ISBN 978-3-16-162120-8 / eISBN 978-3-16-162121-5

DOI 10.1628/978-3-16-162121-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Oktober 2022 berücksichtigt werden. Den zahlreichen Personen, die die Entwicklung dieser Arbeit begleitet haben und mir in vielfältiger Weise zur Seite gestanden sind, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Stephan Lorenz, der diese Arbeit betreute. Ich danke ihm sehr herzlich für seine großzügige Unterstützung und Förderung, nicht nur was diese Arbeit, sondern auch was meinen universitären Werdegang und meine Tätigkeit am Institut für Internationales Recht betrifft. Er hatte jederzeit ein offenes Ohr für Fragen und fand in den entscheidenden Momenten stets motivierende und aufmunternde Worte. Für sein mir entgegengebrachtes Vertrauen und die Freiheit bei der Anfertigung dieser Arbeit bin ich sehr dankbar. Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford) danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Gefördert wurde diese Arbeit durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes, das mir die zielstrebige Fertigstellung dieser Arbeit ermöglichte und meine Promotionsphase durch eine Vielzahl interdisziplinärer Vorträge bereicherte. Sehr dankbar bin ich darüber hinaus für die Förderung durch das Marianne-Plehn-Programm für Promovierende an bayerischen Hochschulen, welches mir mit der Finanzierung einer Viertel-Stelle den Verbleib am Lehrstuhl bis zum Abschluss dieser Arbeit ermöglichte.

Den Herausgebern bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht zu Dank verpflichtet. Der Studienstiftung *ius vivum*, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Oskar-Karl-Forster-Stipendien-Fonds) gebührt Dank für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Mein besonderer Dank gilt meinen Freundinnen und Kolleginnen Aline Brißmann, Dr. Chantal Chassein, Elli-Luise Haag, Johanna Reich, Ariane Sulzbeck, Dr. Marie-Therese Ziareis sowie meinem Papa. Ihre Geduld, ihr wa-

ches Auge sowie ihre klugen und teils heiteren Anmerkungen beim Korrekturlesen waren für mich von größtem Wert. Ohne ihre Unterstützung und ihren Zuspruch wäre die Arbeit nicht in der jetzt vorliegenden Form zur Entstehung gelangt. Das Buch widme ich meinen Eltern, meiner Schwester Sophie und meinem Basti.

München, im Oktober 2022

Lisa Thalmeir

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
§ 1 <i>Einleitung</i>	1
Teil I. Grundlagen.....	13
§ 2 <i>Elterliche Autonomie in Kindschaftssachen</i>	13
§ 3 <i>Alternative Streitbeilegung</i>	28
§ 4 <i>Durchsetzung alternativ erzielter Vereinbarungen im Inland</i>	54
Teil II. Handlungsspielraum <i>de lege lata</i>	76
§ 5 <i>Anerkennung und Vollstreckung im Ausland</i>	76
§ 6 <i>Normativer Rahmen der grenzüberschreitenden Durchsetzung</i>	95
§ 7 <i>Menschenrechte und Grundfreiheiten als bestimmender Faktor</i>	214
Teil III. Lösungsansätze und Resümee.....	233
§ 8 <i>Folgefragen und Lösungsmöglichkeiten</i>	233
§ 9 <i>Fazit und Zukunftsmusik</i>	258
Literaturverzeichnis.....	279
Sachverzeichnis.....	329

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
§ 1 <i>Einleitung</i>	1
I. Relevanz	2
II. Aktueller Forschungsstand.....	4
III. Ziel der Arbeit	6
IV. Gang der Darstellung und Methodik	7
V. Die Begrifflichkeiten	9
Teil I. Grundlagen.....	13
§ 2 <i>Elterliche Autonomie in Kindschaftssachen</i>	13
I. Bedeutung und Grenzen	13
1. Verhältnis zur Anerkennung und Vollstreckung	13
2. Hintergrund der Einschränkungen.....	14
II. Wirksamkeit und Verbindlichkeit privatautonomer Erklärungen....	16
1. Sorgerecht	16
2. Umgang.....	20
3. Vormundschaft und Pflegschaft.....	21
4. Abstammung und Adoption	22
5. Namensrecht.....	23
6. Unterhaltsrecht	24
7. Gewaltschutzsachen.....	25
III. Elternautonomie in ausländischen Rechtsordnungen	25
1. Elterliche Sorge, Umgang und Vormundschaft	26
2. Abstammung, Adoption, Name und Unterhalt	27
§ 3 <i>Alternative Streitbeilegung</i>	28
I. Existierende Verfahrensarten aus deutscher Perspektive	29
1. Grundkategorien	29

2. Mischformen	30
3. Außergerichtliche, gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation	31
4. Gütestelle und Schlichtungsverfahren	32
5. Schiedsgerichte und Schiedsgutachten	33
II. Ursprung und Hintergründe	34
1. Aufschwung in den 1960er Jahren	35
2. Die Entwicklung in Deutschland und Europa	36
III. Vorteile alternativer Streitbeilegung und Verhältnis zu gerichtlichen Verfahren	37
1. Erforderlichkeit und Eignung gerichtlicher Verfahren	38
2. Vorzüge alternativer Verfahren	40
3. Vorteile konsensualer Verfahren	43
IV. Bedeutung und Entwicklung alternativer Streitbeilegung in Kindschaftssachen	45
1. Besondere Eignung konsensualer Verfahren für Kindschaftssachen	45
2. Einschränkungen und Sonderfall Schiedsverfahren	48
3. Projekte auf nationaler und internationaler Ebene	49
4. Alternative Verfahren in Kindschaftssachen in der Statistik	50
5. Politische Entscheidungen und alternative Ansätze vor staatlichen Gerichten	51
 § 4 Durchsetzung alternativ erzielter Vereinbarungen im Inland	54
I. Vollstreckung in Familienstreitsachen (§ 120 FamFG)	54
1. Unterhalt und sonstige Familiensachen	54
2. Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 ZPO	55
a) Vergleich vor einem deutschen Gericht (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)	55
b) Vergleich vor einer Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 ZPO)	58
c) Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)	59
d) Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären (§ 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO)	61
e) Anwaltsvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 4b ZPO)	62
f) Vollstreckbare Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)	64
g) Mediationsvereinbarung	66
II. Vollstreckungstitel des § 86 Abs. 1 FamFG	66
1. Gerichtlich gebilligter Vergleich nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 156 Abs. 2 FamFG	67
a) Rechtsnatur und zulässige Inhalte	67
b) Die Billigung nach § 156 Abs. 2 S. 2 FamFG	68

c) Keine Parallele zu § 214a FamFG.....	69
2. Weitere Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).....	70
a) Differenzierung nach der Art des Titels	70
b) Verfügungsbefugnis	70
c) Sonderfall Kindschaftssachen	72
III. Die Besonderheiten des Vollstreckungsverfahrens.....	74
1. Bereichsspezifische Regelungen.....	74
2. Verweis auf die ZPO in § 95 Abs. 1 FamFG.....	74
Teil II. Handlungsspielraum <i>de lege lata</i>	76
§ 5 <i>Anerkennung und Vollstreckung im Ausland</i>	76
I. Erscheinungsformen der Anerkennung.....	76
1. Verfahrensrechtliche Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen.....	76
2. Anerkennung der Beweiskraft und Anerkennung der Echtheit	77
3. Anerkennung von außergerichtlichen Titeln und Registereinträgen.....	78
a) Inhalt und Umfang	78
b) Hintergründe und Entwicklungen.....	81
c) Vor- und Nachteile der Anerkennungsmethode.....	83
d) Schwächen des kollisionsrechtlichen Ansatzes	87
II. Vollstreckung und Vollstreckbarerklärung.....	89
1. Vollstreckung im engeren und im weiteren Sinn.....	89
2. Vollstreckbarerklärung	90
III. Verhältnis der Verfahrensschritte.....	91
1. Abgrenzung der Vorgänge und Abschaffung des Exequaturverfahrens.....	91
2. Ablauf des Verfahrens	92
a) Die Vorgänge im Ausgangsstaat	92
b) Der Grenzübertritt.....	94
§ 6 <i>Normativer Rahmen der grenzüberschreitenden Durchsetzung</i>	95
I. Sorge- und Umgangsrecht, Vormundschaft und Pflegschaft, Kindesentführung.....	96
1. Haager Kindeschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996.....	96
a) Elterliche Autonomie und alternative Streitbeilegung	97

b) Anerkennung und Vollstreckung „behördlicher Maßnahmen“ im Sinne des KSÜ.....	97
aa) Inhalte der Maßnahme	98
bb) Gerichte und Verwaltungsbehörden.....	99
cc) Verfahrensanforderungen	101
c) Vorgängerregelung MSA	104
2. Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980.....	105
a) Verfahren, alternative Streitbeilegung und Elternautonomie.....	106
b) Rechtshilfe statt grenzüberschreitender Durchsetzung	108
aa) Anerkennung des Sorgerechts (Art. 3 Abs. 1 lit. a HKÜ)	108
bb) Sorgerecht aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung	109
cc) Merkmale einer Entscheidung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Var. 2 HKÜ.....	110
3. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen vom 20. Mai 1980.....	113
a) Anerkennung und Vollstreckung.....	113
aa) Erfordernis eines Verfahrens und Vollstreckbarkeit.....	113
bb) Voraussetzungen und Wirkung	114
b) Sorgerechtsentscheidung i. S. v. Art. 1 lit. c EuSorgeRÜ	115
c) Abgrenzung	118
4. Die Brüssel IIA-VO als unionsrechtliches Pendant.....	119
a) Grundsätze der Anerkennung und Vollstreckung	119
b) Einordnung der verwendeten Begriffe.....	121
aa) Entscheidung	121
bb) Öffentliche Urkunde	124
cc) Vereinbarungen zwischen den Parteien.....	126
c) Voraussetzung der Vollstreckbarkeit, isolierte Anerkennung und Wirkung	130
d) Abgrenzung	133
5. Änderungen unter der Brüssel IIB-VO	135
a) Funktionsweise der Anerkennung und Vollstreckung.....	135
b) Ausdifferenzierung der Begriffe.....	137
aa) Entscheidung	137
bb) Öffentliche Urkunde	137
cc) Vereinbarungen und Schlussfolgerung.....	138
c) Art. 65 Brüssel IIB-VO.....	139
aa) Vollstreckungsfähiger Inhalt.....	139
bb) Einordnung als Quasikollisionsnorm	140

cc) Voraussetzungen und Unterscheidung nach abstrakten und konkreten Rechtsfolgen	141
II. Adoption, Abstammung und Namensrecht	142
1. Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993	142
a) Anerkennung und Feststellung	143
b) Wirkungen nach Art. 26 HAdoptÜ	145
aa) Umfang der Anerkennung	145
bb) Dogmatik der Regelung	146
cc) Sonstige Wirkungen	148
c) Vertragsadoptionen	148
d) Bescheinigung nach Art. 23 Abs. 1 HAdoptÜ und Günstigkeitsprinzip	150
2. CIEC-Übereinkommen und bilaterale Abkommen im Abstammungsrecht	152
a) Römisches, Brüsseler und Münchener CIEC- Übereinkommen	152
b) Bilaterale Abkommen	154
aa) Deutsch-schweizerisches, deutsch-italienisches und deutsch-belgisches Abkommen	155
bb) Deutsch-griechischer und deutsch-spanischer Vertrag	156
cc) Übereinstimmungen und Rückschlüsse	158
3. Namensrecht: CIEC und Einflüsse des EuGH	158
a) Istanbuler CIEC-Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen	158
b) Entwicklungen auf Ebene des Unionsrechts	161
III. Unterhaltsrecht	162
1. Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23. November 2007	162
a) Anerkennung und Vollstreckung	162
b) Begrifflichkeiten und Details der Unterhaltsvereinbarung	163
aa) Unterhaltsvereinbarung	164
bb) Entscheidung	164
cc) Inhaltliche Überprüfung und Vollstreckbarkeit	166
2. Luganer Übereinkommen vom 30. Oktober 2007	168
a) Das Regime der Art. 32 bis 56 LugÜ	169
b) Einzelheiten zu Art. 32, 57 und 58 LugÜ	169
aa) Entscheidung	170
bb) Öffentliche Urkunde	171
cc) Prozessvergleich	172
c) Anerkennung ohne Vollstreckung und vice versa	173
3. Europäische Unterhaltsverordnung vom 18. Dezember 2008	174

a) Zweigeteiltes Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren	175
b) Existierende Titel und ihre Abgrenzung	176
aa) Entscheidung	176
bb) Gerichtlicher Vergleich	177
cc) Öffentliche Urkunde	177
c) Erfordernis der Überprüfung	178
d) Vollstreckbarkeit und Inhalte der Anerkennung	179
e) Verhältnis zu HUÜ und LugÜ	181
4. Weitere Regelwerke	182
a) Die EuVTVO und die EuMVVO	182
b) New Yorker Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956	183
c) HKUntVÜ, HUntVÜ und weitere bi- und multilaterale Übereinkommen	184
IV. Gewaltschutz	184
1. Verhältnis zu den Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts	185
2. Bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen	186
a) Deutsch-tunesischer Vertrag vom 19. Juli 1966	186
b) Deutsch-israelischer Vertrag vom 20. Juli 1977	187
V. Schiedsverfahren und das New Yorker UN-Übereinkommen	188
1. Die New Yorker Konvention der Vereinten Nationen (UNÜ)	188
a) Anwendungsbereich	188
b) Anerkennung und Vollstreckung	189
c) Der Schiedsspruch	190
2. Multilaterale Genfer Verträge und bilaterale Übereinkommen	192
a) Die Genfer Verträge	192
b) Bilaterale Übereinkommen und der Meistbegünstigungsgrundsatz	193
VI. Deutsches innerstaatliches Recht	195
1. Anerkennung und Vollstreckung	195
2. Ausländische Entscheidungen	196
a) Äußere Form des Titels	197
b) Konstitutive vs. deklaratorische staatliche Beteiligung	198
c) Die inhaltliche Überprüfung	199
d) Anerkennungsfähige Wirkungen	201
3. Sonderfall: Art. 48 S. 1 EGBGB	203
a) Funktionsweise und Nähe zur verfahrensrechtlichen Anerkennung	203
b) Die Entscheidung des BGH	205

c) Vertrauensschutz und kritische Würdigung	206
VII. Gesamtschau	207
1. Die Anerkennung faktischer Wirkungen	207
2. Informationsdefizit und Auslegung	209
3. Wiederkehrende Faktoren	211
§ 7 <i>Menschenrechte und Grundfreiheiten als bestimmender Faktor</i>	214
I. Die Grundidee am Beispiel des deutschen Verfassungsrechts	214
1. Der Sachverhalt	214
2. Bedeutung, Funktionsweise und Wirkung	215
II. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit und der EuGH	216
1. Die grundfreiheitliche Dimension des Namensrechts	217
2. Umsetzungsspielraum und Tendenzen	219
3. Das Für und Wider	220
4. Der Vertrauensschutz als entscheidender Anwendungsfall	221
III. Übertragung der Vorgehensweise auf andere Statusverhältnisse ..	223
1. Argumentum a fortiori	223
2. Der Fall Coman	224
3. Das Verfahren Panharevo	225
IV. Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention	226
1. Mennesson und Labassée	226
2. Dogmatische Einordnung	228
3. Die französische Antwort	229
V. Methodische Defizite und Umsetzungserfordernis	230
1. Punktuelle Lösungen und Rechtsunsicherheit	230
2. Verhältnis zum Internationalen Zivilverfahrensrecht und deutsche Umsetzung	231
 Teil III. Lösungsansätze und Resümee	 233
§ 8 <i>Folgefragen und Lösungsmöglichkeiten</i>	233
I. Rechtswidrigkeit und Inkompatibilität des anzuerkennenden Titels	233
1. Widerrechtlichkeit nach der Rechtsordnung des Ursprungsstaats	233
2. Unvereinbarkeit mit der Rechtsordnung des Zweitstaats	235
II. Sich inhaltlich widersprechende Titel	237
1. Beispiele und Vergleich zu gerichtlichen Entscheidungen	237
2. Priorität, Wahlrecht und engste Verbindung	238
3. Pendant zur Rechtshängigkeit	240

III. Fehlendes Interesse an der Anerkennung versus Anerkennungspflicht.....	241
1. Beispiele und Vorlagepflicht	241
2. Wahlrecht und engste Verbindung.....	243
IV. <i>Forum shopping</i>	243
1. Die Problematik anhand von Beispielfällen.....	244
2. Zuständigkeitskonzentration und Verbindung zum Ursprungsstaat	244
3. Ein Scheinproblem	247
V. Anpassung post Anerkennung.....	248
1. Zulässigkeit der Änderung und Berichtigung.....	248
2. Zuständige Behörden.....	249
3. Übergangszustände und Auswirkungen der Anpassung	252
4. Anwendbares Recht	253
VI. Umfang der Anerkennung	255
1. Mittelbare Wirkungen, Entscheidungshilfen und praktische Erwägungen.....	255
2. Die staatliche Mitwirkung als formelles Tatbestandsmerkmal.....	256
§ 9 <i>Fazit und Zukunftsmusik</i>	258
I. Ein Überblick.....	258
1. Familiäre Konflikte und Reichweite elterlicher Autonomie	258
2. Besondere Eignung alternativer Streitbeilegungsmethoden für Kindschaftssachen.....	259
3. Die Vollstreckung alternativer Titel im Herkunftsstaat	260
4. Formelle Beweiskraft und Rechtslagenanerkennung	262
5. Erfordernis der Vollstreckbarkeit sowie der Gestaltungswirkung	263
6. Die inhaltliche Überprüfung als Voraussetzung der Durchsetzung.....	264
7. Die Bandbreite der aktuellen Normierung und ihre Auslegung	265
8. Einfluss der Grundfreiheiten und der EMRK	267
9. Die Folgefragen: Vom <i>ordre public</i> bis zum <i>forum shopping</i>	268
II. Zukünftiges Entwicklungspotenzial	270
1. Die Haager Konferenz	270
2. Weitere Stellschrauben	273
3. Tendenz steigend.....	277
Literaturverzeichnis.....	279
Sachverzeichnis.....	329

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AAA	American Arbitration Association
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht vom 5. November 2001
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AK-GG	Denninger, Erhard/Hoffman-Riem, Wolfgang/Schneider, Hans-Peter/Stein, Ekkehart, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Alt.	Alternative
Am J Fam Law	American Journal of Family Law
Am J Orthopsychiatry	American Journal of Orthopsychiatry
Anh.	Anhang
Anu. Mex. Der. Inter.	Anuario mexicano de derecho internacional
ArbNErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 19. Dezember 1986
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Az.	Aktenzeichen
B/F/H Int. Ehe- und Kind-	Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter,
schaftsR	Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht
BAFM	Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
BaySchlG	Bayerisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen vom 25. April 2000

BB	Betriebs-Berater
Beck'sches Notarhandbuch	Heckschen, Heribert/Herrler, Sebastian/Münch, Christof/Brambring, Günter/Jerschke, Hans-Ulrich, Beck'sches Notarhandbuch
BeckFormB BHW	Hoffmann-Becking, Michael/Gebele, Alexander, Beck'sches Formularhandbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht
BeckFormB FamR	Bergschneider, Ludwig, Beck'sches Formularhandbuch Familienrecht
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRA-HdB	Heussen, Benno/Hamm, Christoph, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeurkG	Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
Brüssel I-VO/ EuGVO/EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel IIa-VO/ EuEheVO/EheEuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
CC	Code civil
CGAP	Council on General Affairs and Policy of the Conference
Child and Fam L. Q.	Child and Family Law Quarterly
Child Dev.	Child Development
CIEC	Internationale Kommission für das Zivilstandswesen
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
Clearinghouse Rev.	Clearinghouse review
CML Rev.	Common Market Law Review
ders./dies./dass.	derselbe/dieselbe(n)/dasselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DIS	Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS	Der Sachverständige
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
e. V.	eingetragener Verein
EC	European Commission
ECPIIL	Magnus, Ulrich/Mankowski, Peter, European Commentaries on Private International Law
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EheG	Österreichisches Ehegesetz vom 1. Februar 2013
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EncyPIL	Encyclopedia of Private International Law
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGewSchRL	Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung
EuGFVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuMVVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuR	Zeitschrift Europarecht
Eur. J. L. Reform	European Journal of Law Reform
Europ. Papers	European Papers
EuSchutzMVO	Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
EuSorgeRÜ	Luxemburger Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980
EuÜ	Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Zeitschrift für Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRBint	Familien-Rechtsberater international
FamR-HdB	Praxishandbuch Familienrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht

ff.	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK-SGB VIII	Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
Fn.	Fußnote
FPR	Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht
FuR	Zeitschrift für Familie und Recht
GA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GTAI	Germany Trade and Invest
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HAdoptÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993
HB	Handbuch
HB Int. WirtschaftsR	Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht
HB VerfR	Handbuch Verfassungsrecht
HB ZVR	Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht
HCCCH	Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
HdB FamR	Handbuch Familienrecht
HEheSchlÜ	Haager Übereinkommen über die Eheschließung und die Anerkennung und Gültigkeit von Ehen vom 14. März 1978
HK	Handkommentar
HK-AdoptionsR	Reinhardt, Jörg/Kemper, Rainer/Weitzel, Wolfgang, Adoptionsrecht - Handkommentar
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980
HKUntVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958
HK-ZPO	Saenger, Ingo/Bendtsen, Ralf, Zivilprozessordnung
HK-ZV	Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSchAG	Hessisches Schiedsamtsgesetz

HUntVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007
HUÜ	Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	Internationale Handelskammer
ICMEC	Internationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder
IHR	Internationales Handelsrecht
IJPL	International Journal of Procedural Law
Int J Law Policy Family	International Journal of Law, Policy and the Family
Int. RV	Internationaler Rechtsverkehr
IntComPLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts vom 26. Januar 2005
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts
ISS	The International Social Service/Internationaler Sozialdienst
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J Fam Psychol	Journal of Family Psychology
J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt: Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JDI	Journal du Droit International
JFR	Journal of Family Research
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
jurisPR-FamR	juris PraxisReport Familienrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
K/N/O/P, Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards	Kronke, Herbert/Nacimiento, Patricia/Otto, Dirk/Port, Nicola C., Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KG	Kammergericht
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz

Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts 1990
KOM	Kommission
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996
LCIA	The London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M/B/C/F, Das gesamte Familienrecht	Maßfeller, Franz/Böhmer, Christoph/Coester, Michael/Finger, Peter, Das gesamte Familienrecht
MAH ErbR	Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht
MAH FamR	Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht
MAH SozR	Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MediationsG	Mediationsgesetz
MedizinR	Medizinrecht
Mex. Law Rev.	Mexican Law Review
MiKK	Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikt und Kindesentführung
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961
MüKo	Münchener Kommentar
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge
NILR	Netherlands International Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht

NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NK-BGB	Nomos Kommentar BGB
NLMR	Newsletter Menschenrechte
No.	Number
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NSchG	Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung vom 17. Dezember 2009
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYC	New York Convention
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
ODR	Online Dispute Resolution
OGH Österreich	Oberster Gerichtshof Wien
Ohio St. J. Disp. Resol.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pepp. Disp. Resol. L. J.	Pepperdine Dispute Resolution Law Journal
PK Betreuungs- und Unterbringungsverfahren	Jox, Rolf/Fröschle, Tobias, Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren
PK Kindschaftsrecht	Heilmann, Stefan/Braun, Christian, Praxiskommentar Kindschaftsrecht
Prax Kinderpsychol K	Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
Prel. Doc.	Preliminary Document
PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBOG	Rechenschaftsberichte des Obergerichts
Rev. crit. dr. internat. privé	Revue critique de droit international privé
Rev. trim. dr. fam.	Revue trimestrielle de droit familial
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di Diritto Internazionale Privato e Processuale
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarkammer
Rs.	Rechtssache
RSG ZivilProzR	Rosenberg, Leo/Schwab, Karl H./Gottwald, Peter, Zivilprozessrecht
RVO	Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957
S.	Seite/Satz
s. a.	siehe auch

s. o.	siehe oben
SchG	Brandenburgisches Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchKG	Schweizerisches Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. April 1889
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchIO	Schlichtungsordnung 02 der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
SchStG M-V	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. September 1990
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SHK	Stämpflis Handkommentar
SHK LugÜ	Dasser, Felix/Oberhammer, Paul, Lugano-Übereinkommen
Sonderbeil.	Sonderbeilage
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands
Swiss Rev. Int'l & Eur. L.	Swiss Review of International and European Law
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
Transnat. L. & Contemp. Probs.	Transnational Law & Contemporary Problems
Trav. com. fr. dr. int. pr.	Travaux du Comité Français de Droit international Privé
U Miami Inter-Am L Rev	University of Miami Inter-American Law Review
u. a.	und andere/unter anderem
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
US-/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
Var.	Variante
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
z. B.	zum Beispiel
ZAnK	Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kinderschaftskonflikte und Mediation
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht

ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZKM	Zeitschrift für Konflikt-Management
ZPO	Deutsche Zivilprozessordnung
ZPO-E	Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZustV	(Bayerische) Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

§ 1 Einleitung

Im Jahr 2012 rief die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) eine Expertengruppe ins Leben, die sie damit beauftragte, Nachforschungen zur Anerkennung und Vollstreckung elterlicher Vereinbarungen in internationalen Kindschaftsstreitigkeiten anzustellen. Der Rechercheauftrag umfasst unter anderem Abreden, die im Rahmen einer Mediation zustande kommen.¹ Im Mittelpunkt stand dabei die Funktionsweise und praktische Anwendung des Haager Übereinkommens auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ).² Hintergrund der Untersuchung ist, dass in Familiensachen in den letzten Jahren ein immer größeres Augenmerk auf Methoden der alternativen Streitbeilegung gelegt wird.³ Daraus resultiert das Bedürfnis, die erzielten Ergebnisse über Landesgrenzen hinweg verkehrsfähig zu machen. Die Expertengruppe setzte im Laufe ihres nach wie vor andauernden Mandats zuletzt einen starken Schwerpunkt auf die sogenannten *package agreements*.⁴ Dabei handelt es sich um Gesamtvereinbarungen, in denen Eltern die Angelegenheiten, die das gemeinsame Kind betreffen, für die Zukunft möglichst umfassend regeln. Eine solche Einigung kann beispielsweise Regelungen zur elterlichen Sorge, zum Umgang und Unterhalt beinhalten.

Sollen solche komplexen Abreden über Grenzen hinweg durchzusetzen sein, muss dies zunächst für ihre einzelnen Bestandteile gelten. Dieser grundlegenden, vorgeschalteten Frage widmet sich die vorliegende Arbeit aus der

¹ HCCH, *Bureau Permanent*, Rapport de la réunion du groupe d'experts sur la reconnaissance et l'exécution transfrontières des accords conclus dans le cadre de différends internationaux impliquant des enfants (du 12 au 14 décembre 2013) et recommandation relative à la poursuite des travaux, 2014, Rn. 1.

² Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (BGBl. 2009 II S. 603).

³ Dazu sogleich § 1.I. sowie HCCH, *Bureau Permanent*, Rapport de la réunion du groupe d'experts sur la reconnaissance et l'exécution transfrontières des accords conclus dans le cadre de différends internationaux impliquant des enfants (du 12 au 14 décembre 2013) et recommandation relative à la poursuite des travaux, 2014, Annex A Nr. 8.

⁴ Vgl. z. B. HCCH, *Experts' Group on Recognition and Enforcement of Voluntary Cross-Border Agreements*, Report on the Meeting from 12 to 14 December 2013 and Recommendation for Further Work, 2014; HCCH, *Permanent Bureau*, Overview of the findings of the Experts' Group on cross-border recognition and enforcement of agreements in family matters involving children in relation to the development of a normative instrument, Info. Doc. 2 of January 2020, Rn. 13–17; in Brieger/Hirsch, Deutsches Best Practice Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind, 2020, S. 3 wörtlich mit „Paket(familien)vereinbarung“ übersetzt.

Perspektive des deutschen Rechts. Sie analysiert die rechtlichen Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung außergerichtlicher Entscheidungen in Kindschaftssachen. Es handelt sich um einen Teilbereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Die Arbeit untersucht den Bereich zwischen der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen Privaten ohne jegliche staatliche Beteiligung und der Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen.⁵ Die Wirksamkeit eines privaten Geschäfts bestimmt sich traditionell nach dem jeweils anwendbaren Sachrecht, das nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts zu ermitteln ist. Die Anerkennung und Vollstreckung staatlicher Entscheidungen im sogenannten Zielland richten sich nach dem Internationalen Zivilverfahrensrecht der *lex fori*. Welches Maß an staatlicher Beteiligung notwendig ist, damit eine Anerkennung erfolgen kann und es keiner Prüfung des anwendbaren materiellen Rechts bedarf, hängt von dem betroffenen Teilbereich des Kindschaftsrechts und der im Zielland anwendbaren Regelungsinstrumente ab.⁶

I. Relevanz

Die Thematik ist vielschichtig. Sie vereint mit dem Internationalen Zivilverfahrensrecht, den Kindschaftssachen und den Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung drei vollkommen unterschiedliche Fachbereiche und ist daher in vielerlei Hinsicht relevant. Familienrechtliche Fragen betreffen den innersten Kern des Privatlebens der beteiligten Personen. Damit kommt ihnen fortwährend große Bedeutung zu. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund der fortschreitenden gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Veränderungen unserer Lebensumstände. In Deutschland wird aktuell circa jede dritte Ehe geschieden.⁷ Die Zahl der Scheidungen vor deutschen Familiengerichten betrug im Jahr 2021 161.375.⁸ Bei rund der Hälfte der Verfahren haben die ehemaligen Partner gemeinsame minderjährige Kinder. 2015 waren dementsprechend annähernd 130.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.⁹ Fast ein Viertel aller Eltern mit gemeinsamen minderjährigen Kindern

⁵ *Mankowski*, in: Hilbig-Lugani/Jakob/Mäsch u. a., Zwischenbilanz, S. 571, 572 f.; *Panet*, in: Bergé/Francq/Santiago Gardeñes, Boundaries of European Private International Law, S. 679, 680 f.

⁶ Zum Vorrang der verfahrensrechtlichen Anerkennung vor der kollisionsrechtlichen Prüfung des Sachverhalts vgl. *Frie*, NZFam 2018, 97; *Wagner*, FamRZ 2013, 1620, 1622; *Dutta*, StAZ 2010, 193, 200; *Hau*, in: Prütting/Helms FamFG, § 108 FamFG Rn. 22.

⁷ *Mähler/Mähler*, in: Haft/von Schlieffen, Handbuch Mediation, S. 667, 669.

⁸ *Statistisches Bundesamt*, Familiengerichte – Fachserie 10 Reihe 2.2, 2021, S. 18; vgl. für statistische Daten aus den letzten dreißig Jahren *Stösser/Hartini Mutschler/Karle*, FPR 2013, 216, 217.

⁹ *Geisler/Köppen/Kreyenfeld u. a.*, Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S. 8.

lebt getrennt.¹⁰ In der EU wurden 2020 circa 800.000 Ehen geschieden. Die Scheidungsrate hat sich europaweit seit den 1960er Jahren mehr als verdoppelt.¹¹

Scheidungen bringen für die involvierten Kinder schon wegen der regelmäßigen räumlichen Trennung ihrer Eltern Veränderungen mit sich. Den ehemaligen Partnern gelingt es dabei nicht immer, die daraus resultierenden Herausforderungen aus eigenen Kräften zu bewältigen. Die deutschen Amtsgerichte erledigten 2021 insgesamt 544.154 Familiensachen. Mehr als ein Viertel dieser Verfahren betraf Streitigkeiten um die elterliche Sorge. In etwa zehn Prozent der Verhandlungen waren Umgangsfragen beziehungsweise der Kindesunterhalt Teil des Verfahrensgegenstands. Abstammungs- und Adoptionssachen spielten in circa 12.000 beziehungsweise 14.000 Fällen eine Rolle.¹² Die zuletzt genannten Teilbereiche belegen, dass ein Regelungsbedürfnis in Kinderschaftssachen auch abseits elterlicher Scheidungen entstehen kann.¹³ Seit 1990 hat sich der Anteil der Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden, in Deutschland mehr als verdoppelt und liegt mittlerweile bei über 30 %.¹⁴

Dazu kommt die seit mehreren Jahrzehnten hohe gesellschaftliche Mobilität. 2020 gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamts insgesamt 1.186.702 Zuzüge aus dem Ausland nach Deutschland und 966.451 Fortzüge.¹⁵ Darunter sind auch Familien sowie einzelne Familienmitglieder.¹⁶ Annähernd 20 % aller 2017 in Deutschland geborenen Kinder haben mindestens einen Elternteil, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.¹⁷ In mehr als zehn Prozent aller in der EU geschlossenen Ehen hatte mindestens ein Partner nicht die inländische Staatsangehörigkeit.¹⁸ Mobilität und Internationalität bergen spezifische Herausforderungen für Familienkonflikte: Große räumliche Distanzen erschweren die Kommunikation. Ihre Überwindung, zum Beispiel zur

¹⁰ *Institut für Demoskopie Allensbach*, *Getrennt gemeinsam erziehen*, 2017, S. 3, 5.

¹¹ *Statistisches Amt der Europäischen Union*, *Marriage and divorce statistics*, 2022, S. 1; vgl. für einen Überblick auch *Roberts*, *Mediation in Family Disputes*, S. 29.

¹² *Statistisches Bundesamt*, *Famliengerichte – Fachserie 10 Reihe 2.2*, 2021, S. 18.

¹³ *Grziwotz*, in: *Löhnig/Schwab/Henrich u. a.*, *Kindesrecht und Elternkonflikt*, S. 31, 34 f.

¹⁴ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, *Familie heute*. Daten. *Fakten. Trends*, S. 84; *Pötzsch*, *Geburten in Deutschland*, 2007, S. 10.

¹⁵ *Statistisches Bundesamt*, *Wanderungen – Fachserie 1 Reihe 1.2*, 2020, S. 58.

¹⁶ *HCCH, Experts' Group on Cross-border recognition and enforcement of agreements in family matters involving children*, *Report of the Meeting from 2 to 4 November 2015*, 2016, Rn. 20; *Brauer/von Lilien*, *NJW* 2015, 3491; *Coester-Waltjen*, in: *Bruns/Kern/Münch u. a.*, *Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag*, S. 1197; *Menne*, *FamRB* 2015, 359.

¹⁷ *Statistisches Bundesamt*, *Bevölkerung, Familien, Lebensformen*, *Statistisches Jahrbuch*, 2019, S. 37.

¹⁸ *Statistisches Amt der Europäischen Union*, *People in the EU*, 2015, S. 91; *Hodson*, in: *Douglas/Murch/Stephens*, *International and National Perspectives on Child and Family Law*, S. 153, 154.

Teilnahme an einer gemeinsamen Verhandlung, verursacht Kosten. Familiäre Strukturen sind zudem oft kulturell geprägt.¹⁹ Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der Beteiligten erhöhen die Komplexität von Fällen mit internationalen Bezügen potenziell nochmals.

In den letzten Jahren sind zur Beilegung dieser Konflikte weltweit verstärkt Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung beworben worden.²⁰ Wenngleich die Wahrscheinlichkeit, dass die Beteiligten sich an die erzielte Einigung halten, bei selbstentwickelten Lösungen höher ist, müssen auch außergerichtlich herbeigeführte Vereinbarungen durchsetzbar sein.²¹ Insbesondere bei längerfristigen Verständigungen kann die Bereitschaft, sich an die Abmachung zu halten, mit zunehmendem zeitlichen Abstand sinken. Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung sind bedeutend weniger attraktiv, wenn das Risiko besteht, die erreichte Einigung im Ernstfall nicht durchsetzen zu können.²² Besonders diffizil ist die Durchsetzung nach der aktuellen Rechtslage in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Angesichts der zunehmenden Mobilität innerhalb von Familienverbänden stellt sich die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer alternativer Titel immer öfter.²³

II. Aktueller Forschungsstand

Der Themenkomplex erfährt aus diesen Gründen national wie international Aufmerksamkeit. So beschäftigt sich die Haager Konferenz neben der bereits angesprochenen Anerkennung und Vollstreckung elterlicher Vereinbarungen²⁴ mit einem Teilbereich des Abstammungsrechts inklusive der Leihmutterchaft.

¹⁹ *Schwartz/Wendenburg*, in: Paul/Kiesewetter, Cross-Border Family Mediation, S. 115, 119; *González Martín*, Anu. Mex. Der. Inter. 15 (2015), 353, 390–394; *Aeschlimann*, Familiengerichtbarkeit im internationalen Vergleich, S. 26.

²⁰ *Ferrand*, FamRZ 2019, 1493, 1494; *Hubig*, ZKM 2014, 167–169; *Proksch*, ZKM 2011, 173–177; *Trenczek*, FPR 2009, 335–339; *Ripke*, FPR 2004, 199–202; *Montada*, FPR 2004, 182–187; *Carl*, ZKM 2003, 264–266; *Paul*, ZKM 2003, 172 f.

²¹ *Ministerkomitee Europarat*, Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (98) 1 of the Committee of Ministers to Member States on Family Mediation, 1998, Rn. 7; *HCCH, Permanent Bureau*, Transfrontier Contact Concerning Children, 2008, S. 11; *González Martín*, Anu. Mex. Der. Inter. 15 (2015), 353, 369.

²² *Dethloff*, in: Dethloff/Hess/Kals u. a., Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation, S. 9, 23; *Beevers*, in: French/Saul/White, International Law and Dispute Settlement, S. 297, 317; *Duncan*, in: Boele-Woelki/Einhorn/Girsberger u. a., Convergence and Divergence in Private International Law, S. 221, 233; *Eidenmüller*, SchiedsVZ 2005, 124, 128.

²³ *HCCH, Experts' Group on Cross-border recognition and enforcement of agreements in family matters involving children*, Report of the Meeting from 2 to 4 November 2015, 2016, Rn. 20; *Carroll*, in: Paul/Kiesewetter, Cross-Border Family Mediation, S. 125.

²⁴ Vgl. oben § 1.

Ziel ist es, einen Vorschlag für ein neues Übereinkommen zu erarbeiten.²⁵ Diskutiert wird unter anderem, ob die Elternstellung einer oder mehrerer Personen, die sich auf eine im Geburtsstaat bestehende Registereintragung stützt, von anderen Staaten inhaltlich zu akzeptieren ist.²⁶ Die eingesetzte Expertengruppe erwägt zu diesem Zweck in den Konventionsentwurf ein Kapitel über öffentliche Urkunden aufzunehmen.²⁷ Eine abschließende Entscheidung ist bisher nicht getroffen worden.²⁸ In der deutschen Literatur ist die Übernahme der rechtlichen Inhalte eines ausländischen staatlichen Dokuments mit dem Schlagwort Rechtslagenanerkennung belegt.²⁹ Als abstraktes Rechtskonzept steht sie bereits seit zwei Jahrzehnten immer wieder im Fokus der Forschung.³⁰

Auch auf europäischer Ebene hat man sich der Thematik angenommen. Das Internationale Mediationszentrum für Familienkonflikt und Kindesentführung (MiKK) rief im März 2019 mit Kofinanzierung der EU das Projekt AMICABLE ins Leben.³¹ Ziel des Vorhabens war es, die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung mediierter Familienvereinbarungen in der EU zu unterstützen. In Kooperation mit der Universidad de Alicante (Spanien), der Università die Milano-Bicocca (Italien) und der Uniwersytet Wroclawski (Polen) entwickelten die Verantwortlichen länderspezifische und allgemeine Leitfäden.³² Die Berichte, die sich insbesondere mit Umzugsvereinbarungen, grenzüberschreitendem Umgang und Vereinbarungen im Entführungskontext

²⁵ HCCH, *Bureau Permanent*, Questions de droit international privé concernant le statut des enfants, notamment celles résultant des accords de maternité de substitution à caractère international, 2011, Rn. 50.

²⁶ HCCH, *Experts' Group on the Parentage / Surrogacy Project*, Report of the Meeting from 29 October to 1 November 2019, Prel. Doc. 2 of November 2019, Rn. 20–21, 41; *dies.*, Report of the Meeting from 25 to 28 September 2018, Prel. Doc. No 2A of October 2018, Rn. 10.

²⁷ HCCH, *Experts' Group on the Parentage / Surrogacy Project*, Report of the Meeting from 12 to 16 October 2020, Prel. Doc. No 2A of October 2020, Annex I Rn. 4–8; *dies.*, Report of the Meeting from 29 October to 1 November 2019, Prel. Doc. 2 of November 2019, Rn. 20.

²⁸ HCCH, *Experts' Group on the Parentage / Surrogacy Project*, Report of the Meeting from 29 October to 1 November 2019, Prel. Doc. 2 of November 2019, Rn. 43; *dies.*, Report of the meeting from 5 to 9 July 2021, Prel. Doc. No 2A of July 2021, Rn. 12.

²⁹ Vgl. bspw. *Wagner*, StAZ 2012, 294, 298; *ders.*, NZFam 2019, 513, 515; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, S. 516; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2021, 105, 137 f.

³⁰ Vgl. dazu im Folgenden § 5.I.3.

³¹ MiKK e. V. *Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung*, AMICABLE – EU-Projekt zur Vollstreckbarkeit von Mediationsverträgen, <<https://www.mikk-ev.de/project/amicable-eu-projekt-zur-vollstreckbarkeit-von-mediationsvertraegen/>> (zuletzt abgerufen am 06.10.2022).

³² *Dass.*, AMICABLE, <www.amicable-eu.org/home-de> (zuletzt abgerufen am 06.10.2022).

befassen, wurden im Juli 2021 veröffentlicht.³³ Die Arbeit nimmt im Folgenden auf sie Bezug. Ebenso wie bei der Haager Expertengruppe liegt der Schwerpunkt der Recherchen auf der Durchsetzung von Paketvereinbarungen.³⁴

III. Ziel der Arbeit

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Streitigkeiten in den einzelnen Teilbereichen der Kindschaftssachen, die im Inland in alternativen Verfahren mit staatlicher Beteiligung beigelegt wurden, im Ausland anerkannt beziehungsweise vollstreckt werden. Ziel der Arbeit ist es, einen Überblick über die bestehenden Regelungsinstrumente, ihren Anwendungsbereich, Auslegungsmöglichkeiten und ihr Verhältnis zueinander zu geben. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, welche Beschaffenheit der staatliche Mitwirkungsakt aufweisen muss, damit der Titel der Anerkennung und Vollstreckung zugänglich ist. Wissenschaft und Praxis operieren hier im Wesentlichen mit einem formalen und einem materiellen Kriterium. Verlangt wird häufig, dass die staatliche Beteiligung für das jeweilige Rechtsgeschäft konstitutiv ist oder dass eine inhaltliche Überprüfung durch die zuständige Behörde erfolgt. Diese Abhandlung geht auf die Hintergründe und Zweckmäßigkeit dieser Anforderungen sowie mögliche Alternativen ein.

Ein weiterer Hauptschauplatz ist die Anerkennung von Rechtsverhältnissen ohne vollstreckbaren Inhalt.³⁵ Sie sind in Eltern-Kind-Beziehungen eher die Regel als die Ausnahme. Das zeigt sich im Sorgerecht, bei abstammungsrechtlichen Fragen, der Adoption oder im Namensrecht. Teile der Rechtsprechung und Literatur stören sich daran, dass die entsprechenden außergerichtlichen Titel regelmäßig keine klassischen anerkennungsfähigen Wirkungen aufweisen.³⁶ Ihnen kommt keine Rechtskraft- oder Gestaltungswirkung zu.³⁷ Die verfahrensrechtliche Anerkennung scheidet aus diesem Grund aus. Bedeutung käme den Dokumenten allenfalls für den Beweis von Tatsachen zu. In der Spra-

³³ Sie sind auf der Internetseite des Projekts einsehbar, vgl. *dass.*, AMICABLE, <www.amicable-eu.org/home-de> (zuletzt abgerufen am 06.10.2022); den deutschen Leitfaden verfassten *Brieger/Hirsch*, Deutsches Best Practice Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind, 2020.

³⁴ Siehe dazu soeben § 1Teil I, § 1.

³⁵ Siehe zum Schlagwort der ‚Rechtslagenanerkennung‘ soeben schon § 1.II.

³⁶ Vgl. z. B. *Frie*, NZFam 2018, 97, 100; *Duden*, StAZ 2014, 164, 166; *Gomille*, StAZ 2017, 321, 323; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2011, 1, 3 f.

³⁷ *Frie*, NZFam 2018, 97, 100; *Borth/Grandel*, in: Musielak/Borth FamFG, § 108 FamFG Rn. 2; *von Milczewski*, in: Bahrenfuss FamFG, § 108 FamFG Rn. 9; *Gomille*, in: Haußleiter FamFG, § 108 FamFG Rn. 2; *Hau*, in: Prütting/Helms FamFG, § 108 FamFG Rn. 13; *Klinck*, FamRZ 2009, 741, 745.

che der Rechtsakte der Europäischen Union ist die „Anerkennung von öffentlichen Urkunden“ demgegenüber seit Jahren Rechtswirklichkeit. Das zeigen insbesondere die Art. 46 Brüssel IIa-VO³⁸ beziehungsweise Art. 65 Abs. 2 Brüssel IIb-VO³⁹ sowie Art. 48 EuUntVO⁴⁰. Die vorliegende Arbeit analysiert, wie diese Formulierungen zu verstehen sind und macht einen Vorschlag für die Einordnung der entsprechenden Titel in das Gefüge zwischen traditionell verfahrensrechtlicher Anerkennung und bloß formaler Beweiswirkung.

Damit nimmt sich die Untersuchung zweier Fragen an, die bisher ohne größere inhaltliche Diskussion zumeist kategorisch in die eine oder andere Richtung beantwortet werden. Aufgrund der Vielzahl der potenziell einschlägigen Regelungsinstrumente im Verhältnis Eltern-Kind ist die Liste der dargestellten Regelwerke nicht als abschließend zu verstehen. Sie wurden aus dem Blickwinkel der deutschen Rechtsordnung ausgewählt und sind deshalb notwendigerweise unvollständig. Ziel dieser Arbeit kann es angesichts der Regelungsvielfalt auch nicht sein, eine Antwort auf jede Detailfrage zu geben. Nachdem der Themenkomplex schon im Ausgangspunkt sehr umstritten ist, stehen die Grundsätze und großen Linien im Vordergrund. Weitgehend außer Acht bleiben müssen unter anderem die einzelnen Anerkennungsversagungsgründe, die konkreten Modalitäten der Vollstreckung sowie der Vollstreckungsschutz.

IV. Gang der Darstellung und Methodik

Der Übersichtlichkeit wegen sind die Paragraphen-Überschriften dieser Arbeit in drei Teilabschnitte gruppiert, deren Titel jeweils anzeigen, welche Inhalte in den folgenden Überschriften zu erwarten sind. Die §§ 2–4 leiten mit den Grundlagen (Teil I) auf den Hauptteil der Arbeit hin (§§ 5–7), der sich mit dem Handlungsspielraum *de lege lata* in Fragen der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung alternativer Titel in Kindschaftssachen beschäftigt (Teil II). In Teil III folgen mit den §§ 8 und 9 die Lösungsansätze für bestehende Regelungsschwierigkeiten sowie das Resümee der Arbeit.

Einleitend ist darzustellen, inwiefern Eltern aus der Perspektive des deutschen Rechts eigenständig Entscheidungen treffen können, die das Eltern-Kind-Verhältnis betreffen (§ 2). Die Elternautonomie ist nicht mit der Privatautonomie

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 2201/2203 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

³⁹ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. 2009 L 7, S. 1).

gleichzusetzen. Elterliche Entscheidungen betreffen mit dem in Rede stehenden Kind – anders als sonstige vertragliche Abreden zwischen Privatpersonen – gleichzeitig und unmittelbar immer auch eine dritte, schutzwürdige Person.⁴¹ Damit unterliegen sie naturgemäß umfassenderen Einschränkungen.⁴² In diesem Kontext wird rechtsvergleichend auf die Regelungen anderer Staaten Bezug genommen. Anschließend folgt die Einführung in die Methoden der alternativen Streitbeilegung (§ 3). Beleuchtet werden ihre Herkunft, ihr Verhältnis zu gerichtlichen Verfahren und ihr Anwendungsbereich. Besonders relevant sind der Nutzen und die Bedeutung dieser Ansätze in Kindschaftssachen. Mit der Frage, wie die daraus entstehenden Titel bei innerdeutschen Sachverhalten gegebenenfalls vollstreckt werden können, beschäftigt sich § 4.

Die Funktionsweise der Anerkennung und Vollstreckung außergerichtlicher Titel in grenzüberschreitenden Fällen wird in § 5 mit rechtsvergleichenden Beispielen geschildert. Der Abschnitt befasst sich zunächst abstrakt mit den bestehenden Hürden und möglichen Lösungsansätzen, bevor § 6 die bestehende Regelungslandschaft nachzeichnet. Die Passage unterteilt sich in die verschiedenen Teilbereiche der Kindschaftssachen. Innerhalb dieser werden die internationalen Übereinkommen, gefolgt von den existierenden unionsrechtlichen Regelungen, dargestellt. Wo weitreichende, multilaterale Abkommen bestehen, wird kein Bezug auf bilaterale Verträge genommen. Letztere kommen nur in Bereichen zur Sprache, in denen die Regelungsdichte gering ist. Was die Anerkennung und Vollstreckung alternativer Titel betrifft, sind viele Details umstritten oder bisher kaum Gegenstand einer wissenschaftlichen Diskussion. Der Fokus liegt daher auf der Auslegung der bestehenden Instrumente. Es ist zu untersuchen, ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die behandelten Übereinkommen die Durchsetzung dieser Titel ermöglichen. Die deutschen autonomen Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts runden den Abschnitt mit einem vorläufigen Fazit ab.

Neben den Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts können auch inhaltlich sachfremde, aber vorrangig anwendbare Vorschriften die Anerkennung eines im Ausland begründeten Rechtsverhältnisses verlangen. Die Methode wird relevant, wenn die Nichtübernahme einer Rechtslage den Betroffenen in seinen Grundrechten oder Grundfreiheiten verletzt. Die dogmatischen Einzelheiten erklärt § 7. Dazu werden Beispielfälle aus der Rechtsprechung des EuGH sowie des EGMR herangezogen.

Abschließend sind Antworten auf die Folgefragen zu finden, die sich stellen, wenn man die Anerkennung und Vollstreckung außergerichtlicher Titel für

⁴¹ BVerfG 03.11.1982 – 1 BvL 25/80, 1 BvL 38/80, 1 BvL 40/80, 1 BvL 12/81, BVerfGE 61, 358, 371 f. = FamRZ 1982, 1179; BVerfG 09.02.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360, 376 = NJW 1982, 1375.

⁴² *Hammer*, FamRZ 2005, 1209, 1210; *Dürbeck*, in: Staudinger BGB (Stand: 06.03.2022), § 1684 BGB Rn. 141; *Geiger/Kirsch*, FamRZ 2009, 1879, 1882 Fn. 24.

möglich hält. Wichtige Punkte sind dabei, wie der Zweitstaat mit offensichtlich rechtswidrigen Titeln umzugehen hat, wie der Konflikt zweier einander widersprechender Dokumente aufzulösen ist und wie die Gefahr des *forum shopping* zu bewerten ist. Dabei werden bereits existierende Lösungsvorschläge genauso wie Ansätze *de lege ferenda* dargestellt (§ 8). § 9 fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und gewährt einen Einblick in zwei aktuelle Projekte der Haager Konferenz in diesem Themenbereich. Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf weitere Förderungsmöglichkeiten der alternativen Streitbeilegung in Kindschaftssachen.

V. Die Begrifflichkeiten

Der Begriff der Kindschaftssachen soll sich im Kontext der Arbeit nicht streng an den von §§ 1589 ff. BGB sowie § 111 Nr. 2 in Verbindung mit § 151 FamFG erfassten Teilbereichen orientieren. Der Ausdruck wird funktional verstanden. Einbezogen werden alle familienrechtlichen Fragen, die einen unmittelbaren Bezug zu den (zukünftigen) Kindern der Beteiligten aufweisen, die altersbedingt in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Sorgeberechtigten stehen. Dazu gehören Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, des Unterhalts, der Vormundschaft und der Pflegschaft sowie der Rückführung eines entführten oder zurückgehaltenen Kindes und Gewaltschutzsachen. Daneben treten Fragestellungen aus dem Abstammungs-, Adoptions- und Namensrecht.⁴³ Im Einzelfall geht es dabei beispielsweise um die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes, die Einwilligung in Operationen, Entscheidungen über die religiöse Erziehung, die Auswahl der Schule, die Finanzierung der Ausbildung, die Reisekosten zur Ermöglichung des Umgangs, den Umgang mit Dritten oder die Verwaltung des Vermögens des Kindes.⁴⁴

Auch das Verständnis des Begriffs der elterlichen Entscheidung im Rahmen einer alternativen Streitbeilegung ist weit. Ausschlaggebendes Merkmal ist, dass die Beteiligten zumindest im Ausgangspunkt eine freie und übereinstimmende Entscheidung zur Beilegung ihres Streits getroffen haben. Das trifft ohne Weiteres zum Beispiel auf das Ergebnis einer Mediation oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zu. Die Parteien finden dabei – gegebenenfalls mit Unterstützung durch Dritte – selbst eine Lösung für ihren Konflikt.⁴⁵ Auch Gütestellenvergleiche oder Schiedssprüche beruhen auf der freiwilligen und

⁴³ Mähler/Mähler, in: BeckRA-HdB, § 48. Außergerichtliche Streitbeilegung – Mediation Rn. 114.

⁴⁴ Vgl. dazu z. B. Huber, in: MüKo BGB, § 1626 BGB Rn. 32–34; Coester-Waltjen/Gernhuber, Familienrecht, § 59 Rn. 2 f.; Rakete-Dombek/Berning, in: NK-BGB, § 1626 BGB Rn. 11 f.; Hamdan, in: jurisPK-BGB (Stand: 25.05.2020), § 1626 BGB Rn. 14–26.

⁴⁵ Vgl. für die Mediation Unberath, ZKM 2011, 44, 46; Grundmann, SchiedsVZ 2012, 229; Koehler/Müller, in: Leible/Terhechte, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, S. 1159, 1164 f.